

1. Parteien

In diesen Bestimmungen wird auf die männliche Form Mieter und Vermieter verzichtet und stattdessen Mieterin und Vermieterin als Oberbegriff verwendet. Vermieterin ist die SSR GmbH. Mieterin ist die jeweilige im Mietvertrag eingetragene natürliche oder juristische Person, die ein Mietobjekt der Vermieterin mietet.

2 Geltungsbereich allgemein

2.1 Diese AMVB gelten für alle Mietangebote und Mietverträge der Vermieterin.

2.2 Mietvertragsbedingungen der Mieterin wird ausdrücklich widersprochen, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Auch in jenem Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Vermietung an den Kunden vorbehaltlos durchführen, schließen die vorliegenden AMVB die Bedingungen des Kunden aus.

2.3 Falls nichts Abweichendes angegeben ist, sind alle Mietvertragsangebote des Vermieters freibleibend.

3 Mietobjekt

Für die Beschreibung von Art und Ausführung des Mietobjektes einschließlich des Zubehörs ist ausschließlich der schriftliche Hauptvertrages (bzw. Angebot/Annahme – Auftragsbestätigung) verbindlich. Sämtliche Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Mietobjektes in unseren Prospekten, Katalogen, der Werbung sowie auf den Typenblättern gelten nur als Richtwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Dies gilt auch für Fotos, Zeichnungen und sonstige Abbildungen.

4 Eigentum / Besitzstand

Das vermietete Mietobjekt, einschließlich Zubehör gemäß Lieferschein, bleibt während der Dauer der Mietzeit uneingeschränktes Eigentum der Vermieterin. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch die Mieterin ist ausgeschlossen.

5 Mietdauer

Die Mietzeit beginnt mit dem Verladen des Mietobjekts ab Werk der Vermieterin und endet mit dem Wiedereingangstag im Werk der Vermieterin. Mangels anderslautender Vereinbarung erfolgt die Abholung des Mietobjekts durch SSR GmbH am – einzelvertraglich zu vereinbarenden – Abholtag um 17:00 Uhr. Sofern das Mietobjekt zu diesem Zeitpunkt – aus welcher, Grund auch immer - nicht abholbereit sein sollte, hat die Mieterin der Vermieterin sämtliche Kosten zu ersetzen, welche der Vermieterin aufgrund der mangelnden Abholbereitschaft entstanden sind.

Mit Beginn des Mietvertrages geht die Gefahr auf die Mieterin über.

Die Mietzeit verlängert sich um die Dauer von Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten, sofern diese aus dem Grund notwendig werden, dass die Mieterin ihre Unterhaltungspflicht gemäß Punkt 12 oder seine Pflicht zum vertragsgemäßen Gebrauch gemäß Punkt 11 verletzt (hat).

Eine Verlängerung über die Vertragszeit hinaus bedarf eines entsprechenden schriftlichen Übereinkommens der Vertragsparteien.

6 Kündigung und Verlängerung

Wird das Mietobjekt nach Ende der geplanten Mietvertragsdauer weiter verwendet, ohne dass eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Punkt 5 vorliegt, so gilt der Mietvertrag als bis zur faktischen Rückstellung an die Vermieterin verlängert. Die faktische Rückstellung hat dabei wiederum längstens zwei Werktagen nach schriftlicher Aufforderung (Email ausreichend) durch SSR GmbH zu erfolgen. Auflösung und Kündigung können danach jederzeit schriftlich erfolgen, mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Tagen.

7 Fristlose Kündigung

Beide Vertragsparteien sind zur fristlosen Kündigung des Mietvertrags berechtigt, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Der Vermieterin steht dieses Recht insbesondere zu:

7.1 wenn die Mieterin sich trotz Mahnung ganz oder teilweise länger als 14 Tage im Verzug befindet;

7.2 wenn über das Vermögen des Mieters die Einleitung eines Insolvenzverfahrens beantragt wurde oder ein solches eröffnet wird oder eine Zurückweisung mangels kostendeckenden Vermögens erfolgt;

7.3 wenn gegen die Mieterin gerichtliche Exekutionsmaßnahmen wegen Verletzung von Zahlungspflichten eingeleitet werden;

7.4 wenn die Mieterin ohne Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt an Dritte überlässt;

7.5 wenn die Mieterin gegen die in diesem Mietvertrag festgelegten Verpflichtungen verstößt und dieses Verhal-

ten trotz Abmahnung fortsetzt;

- 7.6 wenn der Vermieterin eine Besichtigung des Mietobjektes trotz vorheriger Ankündigung verwehrt wird;
- 7.7 wenn die Mieterin ohne Einwilligung der Vermieterin einem Dritten Rechte irgendwelche Art an dem Gerät einräumt;
- 7.8 wenn die Mieterin ohne Zustimmung der Vermieterin den Standort des Gerätes ändert;
Sollte ein Vertrag von der Vermieterin gekündigt werden, ist die Vermieterin berechtigt, das Gerät ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten der Mieterin, der den Zutritt zu dem Gerät und den Abtransport desselben zu ermöglichen hat, abzuholen. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

8 Transport

Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, sowie die gesetzlichen Gebühren gehen zu Lasten der Mieterin.

Selbstabholer:

In Ausnahmefällen kann ein Mietobjekt bei der Vermieterin ab Werk abgeholt und wieder retourniert werden. Der Fahrer ist verantwortlich für die fachgerechte Be- und Entladung des Mietobjektes sowie dessen Sicherung. Der Selbstabholer haftet vollumfänglich für entstandene Schäden, welche auf unsachgemäße, nicht zweckdienliche Lagerung, Bedienung oder Bearbeitung oder ungenügende oder unsachgemäße Sicherung auf dem Transport zurückzuführen sind oder weil er seiner Aufsichtspflicht nicht oder ungenügend nachgekommen ist. Alle zur Behebung der Schäden am Mietobjekt aufgewendeten gerichtlichen- und aussergerichtlichen Kosten werden der Mieterin in Rechnung gestellt.

9 Einsatzort

Das gemietete Mietobjekt wird von der Mieterin in deren Betriebsräumen betrieben. Ist die Mieterin nicht selbst Eigentümerin der Betriebsräume, so ist dieser Umstand der Vermieterin längstens bis zum Abschluss des Hauptvertrages (bzw. Angebot/Annahme – Auftragsbestätigung) offenzulegen. Die Vermieterin ist gegebenenfalls berechtigt, dem Eigentümer der Räume, in welchem das Mietobjekt aufgestellt und/oder betrieben wird, vom Bestehen des vorliegenden Mietvertrages Anzeige zu machen. Eine Änderung des Standortes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin zulässig.

10 Übergabe des Mietobjekts

Das Mietobjekt einschließlich Zubehör verlässt das Werk im einwandfreien technischen Zustand, das heißt funktional und sicherheitstechnisch betriebsbereit. Die Mieterin bestätigt bei Auslieferung oder Selbstabholung des Mietobjekts den einwandfreien Zustand und den kompletten Lieferumfang per Unterschrift auf dem Liefer- oder Abholschein. Ohne schriftliches Festhalten von Mängeln binnen drei Stunden ab Übergabe gilt die Feststellung, dass das Mietobjekt in vertragsgemäßem Zustand geliefert oder abgeholt worden ist. Versteckte Schäden hat die Mieterin unverzüglich, spätestens innert 2 Tagen seit der Übernahme des Mietobjektes der Vermieterin schriftlich mitzuteilen, ansonsten gilt als festgestellt, dass das Mietobjekt in vertragsgemäßem Zustande übernommen worden ist. SSR GmbH ist in derartigen Fällen auch berechtigt, nach eigenem Ermessen binnen angemessener Frist einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen.

Sollten während des Betriebes Mängel, Störungen oder Schäden am Mietobjekt auftreten, sind diese unverzüglich, das heißt ohne unnötigen Aufschub, der Vermieterin zu melden. Sofern diese Mängel, Störungen oder Schäden am Mietobjekt von SSR GmbH zu vertreten sind, werden diese nach Bekanntgabe durch die Mieterin von der Vermieterin behoben. Die Kosten hierfür trägt SSR GmbH. Eine fachgerechte Selbstbehebung durch die Mieterin ist ausschließlich nach vorangegangener schriftlicher (Email ausreichend) Zustimmung der Vermieterin zulässig; die der Mieterin durch die fachgerechte Selbstbehebung angefallenen Kosten werden dabei nur in jener Höhe ersetzt, welche bei Behebung durch die Vermieterin selbst angefallen wären.

Bei Ausfall des Mietobjektes aus von SSR GmbH zu vertretenden Gründen über einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen hinaus hat die Mieterin Anspruch auf Zurverfügungstellung einer Austauschmaschine. Sofern keine Austauschmaschine zur Verfügung gestellt wird, ist die Mieterin zu einer entsprechenden angemessenen Mietzinsminderung berechtigt.

SSR GmbH haftet nicht für einen, über die grundsätzliche Funktionsfähigkeit hinausgehenden bestimmten Zustand und eine bestimmte Benützbarkeit des Mietobjektes. Etwaige behördliche Betriebs-, Transport- oder Aufstellungsgenehmigungen hat die Mieterin selbst und auf eigene Kosten einzuholen.

11 Gebrauch des Mietobjekts bzw. An- und Umbauten

Die Mieterin setzt das Mietobjekt zum vertraglich vorgesehenen Zweck gemäß Bedienungsanleitung, welche die

notwendigen Pflege- und Warnhinweise enthält, ein. Änderungen und/oder zusätzliche Einbauten am Mietobjekt sind strengstens verboten

12 Unterhalt des Mietobjekts

Die Mieterin verpflichtet sich zur Pflege des Mietobjekts einschließlich Zubehör gemäß der Bedienungsanleitung. Reparaturen und Wartungen werden ausschließlich durch die SSR GmbH ausgeführt. Die Verpflichtung zur Mietpreisentrichtung bleibt hiervon unberührt. Für die Dauer der Reparatur und/oder Wartung hat die Mieterin keinen Anspruch auf ein Ersatzgerät. Die Mieterin ist verpflichtet, das Mietobjekt einschließlich Zubehör nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjekts gereinigt der Vermieterin zu überlassen. Der Vorfilter des Staubsaugers des Mietobjektes (Vorfilter) ist von der Mieterin auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Die Mieterin ist zur rechtzeitigen Ankündigung von Reparatur-, Inspektions- oder Wartungsarbeiten verpflichtet. Bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten ist die Mieterin zur Übernahme der Kosten verpflichtet, es sei denn, die Mieterin hat nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet.

Die Vermieterin hat das Mietobjekt nach Gebrauch an einem sicheren, umschlossenen Ort zu verwahren oder anderweitig ausreichend zu sichern und somit vor dem Zugriff unbefugter Dritter bestmöglich zu schützen.

SSR GmbH kann das Mietobjekt jederzeit auf eigene Kosten besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit der Mieterin – selbst oder durch einen beauftragten Dritten – untersuchen (lassen). Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin die Untersuchung in jeder zumutbaren Art und Weise zu erleichtern.

13 Haftung der Vertragsparteien

Schadenersatzansprüche gegenüber SSR GmbH sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf krass grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten von SSR GmbH zurückzuführen sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt ebenso bei Schädigungen durch Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Eine Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder für Schäden, welche durch Störungen im Betrieb des Kunden verursacht wurden sowie frustrierte Aufwendungen sind jedenfalls ausgeschlossen.

Die Mieterin haftet für jede Beschädigung bzw. für den Verlust des Mietgegenstandes während der Mietdauer ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung bzw. der Verlust durch ihr Verschulden oder das ihrer Hilfspersonen, durch das von der Vermieterin beigestellte Personal, durch Verschulden Dritter bzw. durch unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse, sowie Unfall, höhere Gewalt, Streik oder Krieg verursacht worden sind. Darüber hinaus verpflichtet sich die Mieterin, SSR GmbH schad- und klaglos zu halten, wenn SSR GmbH während oder im Zusammenhang mit der Benutzung des Mietgegenstandes durch die Mieterin von Dritten in Anspruch genommen wird.

14 Umgang mit Mängel nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjektes

Die Rücknahme des Mietobjektes durch die Vermieterin erfolgt unter Vorbehalt einer vollständigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustands. Stellt die Vermieterin nach Beendigung der Mietdauer und Rückgabe des Mietobjekts einschließlich Zubehör Mängel fest, kann sie diese auf Kosten der Mieterin durch den SSR GmbH Kundendienst beheben lassen, sofern diese Mängel nicht durch den vertragsgemäßen Gebrauch bei ordnungsgemäßer Pflege entstanden sind. Die Reinigung des Mietobjekts wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

15 Sorgfalts- und Anzeigepflicht der Mieterin

Im Falle eines Unfalles, Brandes, Diebstahles oder sonstigen Schäden am Mietobjekt hat die Mieterin die Vermieterin unverzüglich zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen mit und ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Die Mieterin hat alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens nötig und dienlich ist. Insbesondere bei Unfällen mit Personenschaden, hat die Mieterin die Pflicht die zuständigen Behörden zu verständigen und hinzuzuziehen. Die Vermieterin hat das Recht, Ihrerseits vorort einen Unfallbericht, insbesondere mit Namen und Anschrift der beteiligten Firmen und/oder Personen und etwaiger Zeugen, zu erstellen.

Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte am Mietgegenstand geltend machen, so ist die Mieterin verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.

16 Mietpreis

16.1 Als Mietpreis gilt grundsätzlich der bei Vertragsabschluss im Hauptvertrag vereinbarte bzw. mittels Auftrags-

bestätigung (gemäß angenommenem Angebot) übermittelte Tarif des Mietvertrags, welcher sich aus einer Bereitstellungspauschale sowie anhand des Laufmetereinsatzes zusammensetzt. Sämtliche Kosten für Reparaturen, Wartung und Verschleißteile trägt die Vermieterin. Bei vorzeitiger Rückgabe ist die Mieterin verpflichtet, denjenigen Mietzins zu entrichten, den die Vermieterin bei Vertragsabschluss auf Basis einer entsprechend kürzeren Mietdauer bei der Mieterin erhoben hätte.

16.2 Die Miete ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn der zugrunde gelegte Laufmetereinsatz nicht ausgenutzt wird.

16.3 Der Vermieter ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautionshöhe in Höhe von 50 % des vereinbarten Mietzinses als Sicherheit zu verlangen.

17 Nebenkosten:

Mietvertragsgebühr, allfällige sonstige Steuern, Kosten für Ver- und Entladung, Transportkosten für Hin- und Rücklieferung, Betriebsstoffe, Personalkosten für Einschulung und Betrieb, Wartung, Service, Instandhaltung, Versicherung sowie sonstige Betriebskosten gehen zu Lasten des Mieters

18 Versicherung des Mietobjekts

Die Mieterin hat für die Vertragsdauer das Mietobjekt gegen:

- a) Diebstahl, Feuer, Wasser,
- b) Maschinenbruch (Zusammenstoßen, Anprallen, Um- oder Abstürzen, Einsinken),
- c) falsche Bedienung und Ungeschicklichkeit,
- d) Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler,
- e) Kurzschluss, Überströme oder Überspannung,
- f) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen, versichert.

Die Mieterin ist im Versicherungsfall verpflichtet, umgehend an der Versicherungsabwicklung mitzuwirken. Diese Mitwirkungspflicht umfasst dabei insbesondere die Abgabe der Schadensmeldung bzw. die Anzeigenbestätigung. Unterlässt die Mieterin dies trotz Aufforderung und Nachfristsetzung, so hat die Mieterin den gesamten Schaden zu ersetzen.

Sollte ein Gerät nicht gemäß den oben angeführten „Versicherungsbedingungen“ (lit a bis f) versichert sein, geht eine strittige Reparatur zu Lasten der Mieterin.

19 Zahlungsbedingungen

19.1 Die im Mietvertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen haben Gültigkeit.

19.2 Kommt die Mieterin mit der Zahlung länger als drei Tage in Verzug, kann die Vermieterin das Mietobjekt ohne vorangegangene Mahnung und ohne vorherige Einholung einer Zustimmung der Mieterin abholen lassen. Die Kosten dafür trägt die Mieterin. Für verfallene Mietraten ist ein Verzugszins nach § 456 UGB zu bezahlen. Sämtliche Ansprüche aus der Mietvereinbarung bleiben unverändert bestehen.

19.3 Eine Aufrechnung von jeglichen Gegenforderungen der Mieterin mit jenen - im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag stehenden - der Vermieterin insbesondere mit Mietzins-, Benützungsentgelts-, Wertsicherungsforderungen, Schadenersatzforderungen sowie Bereicherungsansprüchen der Vermieterin, wird einvernehmlich zur Gänze ausgeschlossen, außer diese Gegenforderungen sind von der Vermieterin anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

20 Weitervermietung an einen Dritten

Eine Untervermietung oder Verleihung des Mietobjektes einschließlich Zubehör ist der Mieterin grundsätzlich untersagt. Das Mietobjekt darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Vermieterin an einen Dritten weitervermietet werden. Die Mieterin bleibt Vertragspartner der Vermieterin. Alle zur Herbeischaffung des Mietobjekts aufgewendeten Gerichts- und außergerichtlichen Kosten trägt die Mieterin.

21 Datenschutz – persönliche Daten der Mieterin

Die Vermieterin ist bei der Verwaltung und Bearbeitung von firmen- und personenbezogenen Daten betreffend die Mieterin an das Österreichische Datenschutzgesetz (DSG) sowie die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union gebunden. Firmen- und Personendaten dürfen nur im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der Vermieterin an Dritte (z.B. Inkassounternehmen, Behörden, Rechtsanwälte) weitergegeben werden. Die uns von der Mieterin offengelegten Daten werden von SSR GmbH ausschließlich für den Abschluss und die Erfüllung der Verträge verarbeitet. Grundlage für die Datenverarbeitung ist die Erfüllung des gegenständlichen Vertrages bzw. die Durchführung von entsprechenden vorvertraglichen Maßnahmen nach Art 6 Abs 1 lit b DSGVO.

22 Datenschutz – Telematik Box

Der Mietgegenstand der Vermieterin sind standardmäßig mit einer Telematik Box ausgestattet. Die Telematik Box generiert während des Betriebs kontinuierlich Daten wie z.B. Fahren, Geschwindigkeit, Betriebszustand (ein- oder ausgeschaltet), Betriebsstunden, sowie Fehlerlogbücher («Telematik Daten») und überträgt diese Daten mobil an die Vermieterin oder ihre verbundenen Gesellschaften im In- und Ausland zum Zweck der Abrechnung nach Betriebsstunden, der Konzeption neuer Mietmodelle, für Remote Service, zur technischen Fortentwicklung und Optimierung des Mietgegenstandes und für vergleichbare Inhalte. Die Mieterin erklärt sich mit der Nutzung der Telematik Daten durch die Vermieterin oder durch mit der Vermieterin zusammenarbeitenden Dritten einverstanden, kann aber einzelvertraglich die Deaktivierung der Telematik Box veranlassen. Der Vertrag über die Bereitstellung des Mietgegenstandes beinhaltet keinen Auftrag der Mieterin an die Vermieterin zur Erhebung bzw. Verarbeitung der Daten für sie. Hierzu bedarf es einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Mit der Telematik Box werden keine personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und an die Vermieterin übermittelt. Sofern die Mieterin die Telematik Daten mit anderen Informationen zusammenführt, die eine natürliche Person identifizierbar machen, ist hierfür die Mieterin allein verantwortlich.

Die Mieterin nimmt die vorhin erläuterte Datenverarbeitung zur Kenntnis und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung in die vorhin erläuterte Datenverarbeitung.

23 Schlussbestimmungen

Von den vorliegenden Bestimmungen abweichende Vereinbarungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.

24 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit im Mietvertrag nichts Besonderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen österreichisches Recht. Die Vermieterin ist berechtigt, alle Rechte, die sich aus diesem Vertrag ergeben, an Dritte abzutreten. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen Mieterin einerseits und Vermieterin andererseits im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis ist unabhängig von der Höhe des Streitwertes 4020 Linz, Österreich.

25 Teilnichtigkeit

Die etwaige Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit des jeweiligen Mietvertrages, sowie der AMVB, weder in seiner Gesamtheit noch in den von der Ungültigkeit nicht betroffenen einzelnen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

26 Änderungen der Allgemeinen Miet-und Vertragsbedingungen

Die Vermieterin behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit anzupassen. Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen der Miet-Vertragsbedingungen werden zum Bestandteil eines laufenden Vertrages, wenn die Mieterin nicht innerhalb von 30 Tagen seit Kenntnisnahme der geänderten Bestimmungen widerspricht. Sämtliche abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen vorstehender Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses selbst. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.